

Hansestadt Stendal		Antrag	Datum: 22.10.2020
Amt:	13 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:		A VII/066	
TOP:	Antrag der Fraktion AfD auf Durchführung der Eislaufbahn im Dezember 2020		

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Stadtrat	am:	02.11.2020	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen, dass die Eislaufbahn im Dezember 2020 wie geplant stattfindet. Die im vergangenen Jahr beschlossene Ausschreibung wird aus Zeitgründen für 2020 ausgesetzt. Stattdessen wird ein Vertrag mit dem bisherigen Betreiber zu den Konditionen des Vorjahres angestrebt. In diesem Vertrag wird allerdings eine beiderseitige Nichtigkeits-Klausel eingefügt. Diese Klausel soll verhindern, dass die Stadt im Fall einer Absage aufgrund Verstoßes gegen die Covid-19-Eindämmungsverordnung der Landesregierung die gesamten Kosten der Eislaufbahn tragen muss. Das Risiko sollen Stadt und Betreiber in diesem Fall zu gleichen Anteilen tragen.

Begründung:

Die Eislaufbahn hat sich in den vergangenen Jahren bei den Bürgern aus Stendal und Umgebung zunehmender Beliebtheit erfreut. Vor allem Kinder und Jugendliche waren während der Öffnungszeiten auf dem Eis unterwegs. Gerade in Zeiten von Corona, wo zahlreiche Freizeitaktivitäten eingeschränkt sind oder gar nicht stattfinden, wäre es ein Zeichen des Zusammenhalts und der Attraktivität unserer Stadt, wenn die Eisbahn auch in diesem Jahr aufgebaut und betrieben wird. Da aus Zeitgründen eine Ausschreibung kaum praktisch umsetzbar sein wird, soll stattdessen der bisherige Betreiber erneut gewonnen werden.

Für den Fall der räumlichen Ausweitung des Weihnachtsmarktes würde sich als alternativer Standort auch der Schützenplatz anbieten, hier sollte es eine gemeinsame Abstimmung mit dem Betreiber geben. Allerdings hat sich der Standort auf dem Winckelmann-Platz in den letzten Jahren etabliert und sollte daher nach Möglichkeit beibehalten werden. Die Bewegung an der frischen Luft ist für die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen sicherlich nur förderlich. Durch eine Begrenzung der Teilnehmer, die sich zeitgleich auf dem Eis befinden dürfen, kann man sicherlich räumliche Begegnungen vermeiden. Damit sollte eine gesundheitliche Gefährdung aufgrund zu geringen Abstandes nahezu ausgeschlossen werden.

Auch das finanzielle Risiko lässt sich durch eine Nichtigkeits-Klausel im Fall einer Corona-bedingten Absage abfedern. Hier sollte allerdings darauf geachtet werden, dass das Kostenrisiko nicht einseitig auf den Betreiber abgefedert wird, um diesem nicht den Anreiz für den Betrieb zu nehmen. Allerdings wäre es im Sinne einer fairen Zusammenarbeit geboten, wenn im Gegenzug auch die Stadt im Falle einer Absage nicht das alleinige Risiko zu tragen hat. Hier wäre eine hälftige Kostenübernahme anzustreben.

Bausemer, Arno

Einreicher

Anlagenverzeichnis:
Antrag der AfD-Fraktion